

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **80 (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Kuhn Bieri**  
Hilfsmittel für Pflege und Gesundheit.



**Wieder mobil**

Mit einem leichten, Ihnen angepassten Mietrollstuhl. Diverse Breiten, mit oder ohne Bremsen für Begleitperson.

Ab Fr. 1090.-

**Für AHV-Personen**  
Verlangen Sie bei uns das Formular für den kostenlosen Bezug eines Miet-Rollstuhles.

*mieten statt kaufen*

Kuhn und Bieri AG  
Könizstrasse 227  
3097 Bern-Liebefeld  
www.kuhnbieteri.ch

**Hauszustellung**  
**031 971 55 85**



**RATGEBER AHV**  
DR. IUR. RUDOLF TUOR

## Anspruch auf Höchstrente?

**Ich wurde 1981 pensioniert und bezog damals eine einfache Altersrente von 1100 Franken nach Rentenskala 44. Ich habe nun in der Zeitlupe vom November 2001 (S. 54) gelesen, dass ab einem Jahreseinkommen von 74 160 Franken Anspruch auf eine Höchstrente von 2060 Franken besteht. Seit 2001 erhalten meine Frau und ich je eine Vollrente von 1545 Franken. Ist das die Höchstrente? Und wie verhält es sich mit der Rente von 2060 Franken?**

bleibt jedoch – ähnlich wie die frühere Ehepaar-Rente – auch heute der *gemeinsame Rentenanspruch von Ehepaaren auf 150% einer individuellen Höchstrente* «plafoniert», also auf 3090 Franken im Monat begrenzt. Daraus ergeben sich Ihre beiden plafonierten Renten von je 1545 Franken für Sie und Ihre Frau. Sie beziehen also weiterhin die Maximalrente.

## Berechnung der Rente nach 10. AHV-Revision

**Ich wurde 1928 geboren und beziehe seit 1993 eine volle einfache Altersrente von gegenwärtig 1747 Franken im Monat. Meine Frau wurde 1944 geboren und erreicht das ordentliche Rentenalter im Juni 2008. Nach einer «provisorischen Berechnung künftiger Renten» meiner Ausgleichskasse erhalte ich ab Juli 2008 eine Rente von 1598 Franken, meine Frau voraussichtlich 1492 Franken. Die Umrechnung meiner Rente auf 2001 ist mir unklar, auch erscheint mir die Rente meiner Frau ziemlich hoch berechnet, kann diese provisorische Rechnung aus heutiger Sicht zutreffen?**

Grundsätzlich wird der Rentenanspruch aufgrund der *massgebenden durchschnittlichen Einkommen im Zeitpunkt der Rentenberechnung* festgelegt. Bei späteren teuerungsbedingten Anpassungen der Renten wird jeweils auch das massgebende Einkommen aufgewertet. Aufgrund der Angaben über die Entwicklung Ihrer Renten kann ich bestätigen, dass Sie immer volle Höchstrenten erhalten haben.

Mit der 10. AHV-Revision wurde die *Ehepaar-Rente durch individuelle Renten der Eheleute* ersetzt. Da Ihre Rente bereits vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, 1997, festgelegt wurde, erfolgte die Anpassung an das neue Recht erst auf Januar 2001. Die Umrechnung der altrechtlichen Ehepaar-Renten auf 2001 geschah schematisch nach den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision.

Gegenwärtig beträgt die maximale individuelle Altersrente 2060 Franken im Monat. Trotz des individuellen Rentenanspruches

Von Ihrer Ausgleichskasse haben Sie offenbar keine Erklärung erhalten, weshalb bei der Umrechnung Ihrer Rente auf 2001 für die beiden Kinder mit Jahrgang 1964 und 1966 keine Erziehungsgutschriften angerechnet wurden und ob allenfalls eine



**Mein Treppenlift ist von Rigert...**

**...individueller, sicherer, erschwinglicher.**

**Bon für Ihren Treppenlift-Prospekt**  
 im Haus  im Freien

Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**rigert AG Treppenlifte**  
Eichlihalde 1, CH-6405 Immensee

**rigert & TREPPENLIFTE**

Aus der TV-Werbung

Agno TI 091-604 54 59  
Bercher VD 021-887 80 67  
Münchenstein BL 061-411 24 24  
Truttikon ZH 052-317 21 41  
Uetendorf BE 033-345 22 42

Hauptsitz  
Immensee SZ 041-854 20 10

www.rigert.ch mk@rigert.ch

05/SIRIUS/02

frühere Umrechnung Ihrer Rente möglich gewesen wäre. Da Ihnen die von der Ausgleichskasse provisorisch errechnete Rente Ihrer Frau «ziemlich hoch» erscheint, möchten Sie wissen, ob die provisorische Rentenberechnung «zutreffend» sein kann.

#### Anpassung der altrechtlichen einfachen Renten

Aufgrund Ihrer umfangreichen Unterlagen kann ich Ihre Fragen zur *Umrechnung der laufenden einfachen Altersrente* auf 2001 wie folgt beantworten:

1. Die *Umrechnung auf 2001* erfasste nur altrechtliche Ehepaarrenten, die vor 1997 berechnet wurden (Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision [Übest. 10. Rev.], Bst. c, Abs. 5). Nicht darunter fallen jedoch einfache Altersrenten, die nach altem Recht berechnet wurden, wie dies bei Ihnen der Fall ist.

2. Die Bestimmungen der 10. AHV-Revision gelten grundsätzlich «für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entsteht. Sie gelten auch für laufende einfache Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem 31. Dezember 1996 einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt...» (Übest. 10. Rev., Bst. c, Abs. 1).

3. Die neuen Bestimmungen kommen für Sie erst zur Anwendung, wenn die Altersrente Ihrer Frau berechnet wird, denn Ihr Rentenanspruch entstand vor dem 31. Dezember 1996 und Ihre Frau hat noch keinen Rentenanspruch. Ihre Frau kann frühestens mit 62 Jahren, also 2006, die Altersrente vorbezahlen. Frühestens auf diesen Zeitpunkt wird auch Ihre laufende einfache Altersrente dem neuen Recht unterstellt.

4. Wie im Informationsblatt Ihrer Ausgleichskasse zur 10. AHV-Revision richtig steht, war eine vorgezogene Neuberechnung von laufenden Renten nur ausnahmsweise vorgesehen für – Witwen mit minderjährigen Kindern,

– geschiedene Frauen, deren Ex-Gatte verstorben ist,

– verheiratete Frauen, deren rentenberechtigter Mann eine unvollständige Beitragsdauer aufweist,

– Rentenberechtigte, deren Rente nach Scheidung oder Wiederverheiratung neu berechnet wurde,

– ledige Personen mit Kindern. Die Voraussetzungen für eine frühere Umrechnung sind in Ihrem Fall also nicht gegeben.

#### Provisorische Berechnung künftiger Renten

Die Vorausberechnung künftiger AHV-Renten bleibt immer problematisch, weil dafür weitgehend *theoretische Annahmen über künftige Entwicklungen* der persönlichen Verhältnisse von Einkommen, Teuerung sowie der rechtlichen Grundlagen getroffen werden müssen. Ihre Ausgleichskasse hat denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung «unter Ausschluss jeglicher zukünftiger Verpflichtung» erfolgt ist.

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Berechnung Ihrer künftigen Renten nach dem neuen Recht, also im Splittingverfahren und unter Anrechnung von Erziehungsgutschriften. Aufgrund Ihrer Angaben hat die Ausgleichskasse für Sie und Ihre Frau einen Höchstanspruch für Eheleute von heute insgesamt 3090 Franken errechnet. Das Einkommenssplitting erfasst nur Ehejahre bis zum Rentenanspruch des ersten Ehegatten. Daher werden spätere Einkommen Ihrer Frau allein der Frau angerechnet. Dies kann sich zusammen mit den Erziehungsgutschriften durchaus in einer entsprechend hohen Rente Ihrer Frau auswirken.

Auch wenn ich keine nähere Kenntnis über die Einkommen Ihrer Ehefrau habe, erscheint mir aufgrund Ihrer übrigen Angaben die *hypothetische Rentenberechnung Ihrer Ausgleichskasse aus heutiger Sicht durchaus glaubhaft*.

## AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Bitte richten Sie Ihre Fragen an den AHV-Ratgeber – wenn immer möglich dokumentiert mit Kopien allfälliger Korrespondenzen und Entscheide – an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Besten Dank.

## AHV-Rente der überlebenden Ehefrau

**Wir sind seit 50 Jahren verheiratet und beziehen plafonierete AHV-Leistungen von insgesamt 3090 Franken im Monat. Ich habe als Ehefrau kaum AHV-Beiträge bezahlt, jedoch vier Kinder grossgezogen. Ich möchte gerne wissen, wie meine Rente berechnet würde, wenn ich meinen Mann überleben sollte.**

Da Sie und Ihr Mann schon vor 1997 rentenberechtigt waren, wurde Ihre Ehepaar-Rente auf 2001 nach den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision neu berechnet. Dabei wurden die der früheren Rente zugrunde liegenden massgebenden durchschnittlichen Einkommen auf Sie und Ihren Mann hälftig aufgeteilt und Ihnen und Ihrem Mann je 16 Übergangsgutschriften

in Höhe der halben Erziehungsgutschrift angerechnet. Heute erhalten Sie zusammen die maximale Leistung für Ehepaare. Wie hoch Ihre unplafonierten Renten sind, kann ich Ihrem Brief nicht entnehmen.

Die Rente des überlebenden Ehepartners – sei dies Mann oder Frau – entspricht grundsätzlich der unplafonierten individuellen Rente samt eines «Verwitwenzuschlages» von 20%, höchstens jedoch der Maximalrente von heute 2060 Franken. Aufgrund Ihrer Schilderung darf angenommen werden, dass Sie nach dem Tod Ihres Ehemannes wohl die Maximalrente erhalten dürften. Das Gleiche dürfte auch für Ihren Ehemann zutreffen, wenn er Sie überleben sollte.

Die effektive Höhe der unplafonierten Renten ergibt sich aus dem Rentendossier, in das der AHV-Ratgeber keinen Einblick hat. Die für Ihre Rente zuständige Ausgleichskasse erteilt jedoch gerne nähere Auskunft über Ihre künftigen Ansprüche. ■

## PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Die **Stiftung Pro Senectute** verfügt in der ganzen Schweiz über 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Pro Senectute berät Sie kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen. Die Stiftung kann auch Menschen in finanzieller Bedrängnis Unterstützung gewähren. Sie vermittelt zudem Dienstleistungen für das Daheimleben bis ins hohe Alter und verfügt über ein grosses Angebot an Bildungs- und Sportkursen und Veranstaltungen (siehe Seiten 52 bis 58). Die **Pro-Senectute-Beratungsstellen** sind einerseits für alle Seniorinnen und Senioren da, andererseits auch für die Angehörigen von älteren Menschen. Möchten Sie wissen, welche Beratungsstelle für Sie zuständig ist? Sie finden vorne in jeder Zeitlupe ein Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher regionaler Pro-Senectute-Beratungsstellen eingehaftet.

